

## Leitfaden zum begleiteten Wohnen (Okt. 2014)

Verfasst von Jolanda Lötscher, Geschäftsführerin, INSOS Zürich,  
juristisch geprüft von Jürg Gassmann, Rechtsanwalt, Winterthur

### Inhalt

1	Einleitung	1
2	Definition	1
3	Wohnformen in der Praxis	2
4	Abgrenzung zum betreuten Wohnen	2
5	Abgrenzung zur Assistenz	3
6	Gesetzliche Grundlagen	3
7	Finanzierung	3
8	Finanzierungslücken	10
9	Tabellarische Gegenüberstellung von begleitetem Wohnen und betreutem Wohnen aus Sicht der Institution	10
10	Abkürzungs- und Quellenverzeichnis	10

### 1 Einleitung

Mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) ist eine neue Schnittstelle entstanden. Die Grenze zwischen dem wenig betreuten institutionellen Wohnen (Aussenwohngruppen von Institutionen) und dem begleiteten Wohnen in einer eigenen (selbst gemieteten) Wohnung ist inhaltlich unscharf, aber von der rechtlichen und finanziellen Zuständigkeit her strikt abgegrenzt. Solange beide Wohnformen in der gleichen Zuständigkeit lagen, konnten in Zweifelsfällen pragmatische Lösungen gefunden werden. Mit der Aufteilung der Zuständigkeit für das institutionelle Wohnen nach Art. 3 IFEG (Kanton) und das individuelle Wohnen nach Art. 74 IVG (Bund) entstand eine Schnittstelle, die zu Unklarheiten und zu Finanzierungsschwierigkeiten führte. Diese Problematik kann mit dem vorliegenden Leitfaden nicht gelöst werden. Dagegen soll aufgezeigt werden, was unter begleitetem Wohnen zu verstehen ist und wie begleitetes Wohnen finanziert werden kann. Der Leitfaden soll den Mitgliedern von INSOS Zürich eine Hilfestellung zum Thema begleitetes Wohnen bieten.

### 2 Definition

Begleitetes Wohnen im Sinne der Gesetzgebung über die Invalidenversicherung bezeichnet eine regelmässig erbrachte Hilfestellung, die für erwachsene Menschen mit Behinderung geleistet wird, um ihnen ein selbständiges und eigenverantwortliches Leben allein in einer eigenen Wohnung, in einer gemeinsamen Wohnung mit Angehörigen (Ehepartner/-in, Eltern, Kinder) oder in einer nicht betreuten Wohngemeinschaft (z. B. mit Lebenspartner/-in, WG-Bewohner/-in) zu ermöglichen (ambulantes Wohnen).

Die Hilfestellung besteht in einer Beratung mit dem Ziel, einen stationären Aufenthalt für den Menschen mit Behinderung zu vermeiden (KSBOB, Rz 2016, vgl. auch die Definition der Tätigkeiten, für die eine Hilfe erbracht werden kann unter Ziff. 7.3 b unten). Der Beratungsbegriff wird dabei sehr weitgreifend verstanden und umfasst auch bestimmte Formen der Unterstüt-

zung. Nicht als Beratung gelten aber Dienstleistungen hauswirtschaftlicher, pflegerischer, therapeutischer und medizinischer Art (KSBOB, Rz 2005). Zudem kann die im Rahmen der Wohnbegleitung erbrachte Dienstleistung nicht auf einer Beratungsstelle, sondern nur zu Hause bei den Klienten geleistet werden (KSBOB, Rz 2016).

Das begleitete Wohnen setzt voraus, dass die Person mit Behinderung (evtl. vertreten durch deren Beistand) Mieter/-in resp. Mitmieter/-in mit eigenem Mietvertrag gemäss Obligationenrecht oder Eigentümer/-in der Wohnung ist. Nicht selten muss für das begleitete Wohnen ein Wohnsitzwechsel vorgenommen werden. Dieser ist vorgängig sorgfältig abzuklären, da der Vollzug der Ergänzungsleistungen durch die politische Gemeinde erfolgt.

In quantitativer Hinsicht können pro behinderte Person und Anwesenheitswoche maximal 4 „Brutto-Begleitstunden“ geltend gemacht werden (KSBOB, Rz 2017). „Bruttobegleitstunden“ beinhalten den direkten Klientenkontakt, die klientenspezifischen Abklärungen und Informationsbeschaffung, die Reisezeit und die administrativen Aufgaben im Zusammenhang mit der Begleitung (KSBOB, Rz 3022).

### **3 Wohnformen in der Praxis**

In der Praxis sind verschiedene Formen des begleiteten Wohnens denkbar, zum Beispiel:

- Wohnen in eigener Wohnung (Eigentumswohnung oder eigener Mietvertrag)
- Wohnen in Wohngemeinschaft (z. B. mit Lebenspartner/-in oder WG-Bewohner/-in) in eigener Wohnung (Eigentumswohnung oder eigener Unter-/Mietvertrag)
- Wohnen bei den Eltern oder anderen Angehörigen

### **4 Abgrenzung zum betreuten Wohnen**

Der Kanton Zürich definiert das betreute bzw. stationäre Wohnen wie folgt:

“Als stationäre Wohneinrichtung gilt ein Wohnheim beziehungsweise ein von einer oder mehreren Personen geleiteter Kollektivhaushalt, der mehr als fünf in der Mehrzahl invaliden Personen für die Dauer von mindestens fünf Tagen in der Woche gegen Entgelt Unterkunft, Verpflegung und Betreuung gewährt. In Abgrenzung zum Begleiteten Wohnen gemäss Art 74 IVG tritt die invalide oder betreuungsbedürftige Person nicht als selbständiger Mieter oder selbständige Mieterin auf.“ (Richtlinien des Kantonalen Sozialamts über die Bewilligung von Invalideneinrichtungen im Erwachsenenbereich, Version vom 1. Jan. 2013, S. 2.)

Der Unterschied zum begleiteten Wohnen ergibt sich gemäss dieser Definition einerseits aus der Verantwortlichkeit (geleitet vs. eigenverantwortlich), der Anzahl Bewohner/-innen (mehr als fünf vs. Einzelperson, evtl. mit Lebens- oder WG-Partnern), der Betreuungsquantität (mind. 5 Tage/Woche vs. stundenweise) und der Leistung (Unterkunft, Verpflegung, Betreuung vs. Begleitung). Zudem wird aufgrund der rechtlichen Beziehung der Institution bzw. der Person mit Behinderung zum Wohnobjekt eine klare Abgrenzung vorgenommen (Institution als Mieterin oder Eigentümerin vs. begleitete Person als selbständige Mieterin oder Eigentümerin).

Formen des betreuten (kollektiven, stationären) Wohnens in der Praxis:

- Wohnheim einer Institution/Organisation
- Wohngruppen einer Institution/Organisation
- Aussenwohngruppen einer Institution/Organisation
- Einzelwohnen in Mehrfamilienhaus mit Nutzung von Gemeinschaftsräumen einer Institution/Organisation (Institution/Organisation ist Mieter der Räumlichkeiten)

## 5 Abgrenzung zur Assistenz

Der Anspruch auf Assistenzbeiträge ist auf zu Hause lebende Personen mit Hilflosenentschädigung der IV begrenzt (Art. 42<sup>quater</sup> Abs. 1 IVG). In Abgrenzung zur Beratung im begleiteten Wohnen werden mit dem Assistenzbeitrag nur jene Leistungen vergütet, welche von natürlichen Personen im Rahmen eines Arbeitsvertrages erbracht werden (Art. 42<sup>quinquies</sup> IVG). Arbeitgeber ist dabei die Person mit Behinderung oder ihre gesetzliche Vertretung. Die Anstellungsdauer muss mehr als drei Monate betragen (Art. 39d IVV). Die vergüteten Leistungen decken im Vergleich zur Beratung im begleiteten Wohnen ein breiteres Spektrum an Lebensbereichen ab (Art. 39c IVV).

## 6 Gesetzliche Grundlagen

Die bundesrechtlichen Grundlagen für das begleitete Wohnen ergeben sich aus Art. 74 IVG, Art. 108<sup>bis</sup> e IVV sowie dem Kreisschreiben des BSV über die Beiträge an Organisationen der privaten Behindertenhilfe 2011–2014 (KSBOB), v. a. Randziffern 1011, 2016–2018, 3022. Für die Leistungsperiode 2015–2018 gilt die entsprechend angepasste Version des KSBOB, die zurzeit noch nicht vorliegt. Weitere Regelungen finden sich im Recht mancher Kantone (z. B. Basel), nicht jedoch im Kanton Zürich.

## 7 Finanzierung

Für die Finanzierung des begleiteten Wohnens gibt es verschiedene Möglichkeiten. Dabei ist zu unterscheiden zwischen Beiträgen zuhanden einer Institution/Organisation und personenbezogenen Beiträgen. Bundesbeiträge zur Förderung der Invalidenhilfe werden an Institutionen / Organisationen im Rahmen einer Leistungsvereinbarung ausgerichtet. Demgegenüber werden die Ergänzungsleistungen für Krankheits- und Behinderungskosten sowie die Hilflosenentschädigung für lebenspraktische Begleitung (HELB) direkt an die beitragsberechtigte Person ausbezahlt.

Institutionelle Finanzierung	Personenbezogene Finanzierung
Bundesbeiträge zur Förderung der Invalidenhilfe durch eine Unterleistungsvereinbarung bei INSOS Schweiz oder Pro Infirmis Schweiz (Punkt 7.1.2)	Ergänzungsleistungen für Krankheits- und Behinderungskosten (EL) (Punkt 7.2)
	Hilflosenentschädigung für lebenspraktische Begleitung (HELB) (Punkt 7.3)
	Sozialhilfe (Punkt 7.4)
	Krankenkasse (7.5) (nur durch Synergien)
	Einkommen oder Vermögen (Punkt 7.6)
	Kombinationen (Punkt 7.7)

Tab. 1: Übersicht institutionelle vs. personenbezogene Finanzierung des begleiteten Wohnens

Die verschiedenen Finanzierungsmöglichkeiten müssen u. U. kombiniert werden, damit die Finanzierung vollständig sichergestellt werden kann. So können Beiträge, welche eine Institution vom Bund über eine Unterleistungsvereinbarung mit einer nationalen Dachorganisation erhält, mit Ergänzungsleistungen kombiniert werden. Hingegen ist eine Kombination von Bundesbeiträgen mit einer Hilflosenentschädigung für lebenspraktische Begleitung ausgeschlossen, da im begleiteten Wohnen nur Personen mit Behinderung beitragsberechtigt sind, die keine HELB beziehen (KSBOB, Rz 1007).

## **7.1 Finanzierung durch die IV über Leistungsverträge**

### **7.1.1 Leistungsverträge zwischen Bund und Dachorganisationen**

Bei dieser Finanzierungsvariante wird die Finanzierung des begleiteten Wohnens als Teil der privaten Invalidenhilfe geregelt, und zwar als Beiträge an sprachregional oder national tätige Dachorganisationen der privaten Invalidenfachhilfe oder Invalidenselbsthilfe (Art. 74 IVG und Art. 108 IVV, KSBOB 2011–2014 des BSV, Kapitel 4). Dabei setzt der Bundesrat die Höchstgrenzen der Beiträge fest (Art. 75 Abs. 1 IVG). Die Berechnung der Beiträge an die Dachorganisationen und die Einzelheiten der Anspruchsvoraussetzungen werden vom Bundesamt (BSV) definiert (Art. 75 Abs. 1 IVG, Art. 108<sup>quater</sup> IVV, Art. 108<sup>ter</sup> IVV).

Das Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) hat für den Zeitraum 2011–2014 zum ersten Mal Leistungsverträge mit drei ausgewählten und vom Bund anerkannten schweizerischen Dachorganisationen abgeschlossen. Diese sind: INSOS Schweiz, Pro Infirmis Schweiz und Pro Mente Sana. Damit haben diese drei Dachorganisationen den Zuschlag erhalten, mit Vertragspartnern Unterleistungsverträge (ULV) abzuschliessen. Pro Infirmis bietet neben ULV auch eigene Angebote an.

Nach Auskunft des BSV stehen bis zum Auslaufen der Zusatzfinanzierung für die Invalidenversicherung bis Ende 2017 keine zusätzlichen IV-Gelder für neue/erweiterte Leistungen zur Verfügung. Neue Unterleistungsverträge für begleitetes Wohnen können frühestens für den Zeitraum 2015–2018 abgeschlossen werden. Allerdings ist durch die Begrenzung der Beiträge durch das BSV bis Ende 2017 die Chance für neue Institutionen auf eine ULV sehr gering. Dies könnte nur über Kürzungen bei den Beiträgen an die bisherigen Institutionen mit ULV erreicht werden.

Unklar ist also bis auf Weiteres, ob und gemäss welchen Kriterien Institutionen, die bisher keine ULV abgeschlossen hatten, neu eine ULV abschliessen können. Ausserdem müsste bei den ULV für die gleiche Leistung ein einheitlicher Beitrag pro Bruttobegleitstunde festgelegt werden und die Leistungen müssten näher definiert werden. Die bisherige Leistungsabgeltung ist uneinheitlich und intransparent.

### **7.1.2 Unterleistungsverträge (ULV) zwischen Dachorganisationen und Institutionen**

Institutionen, die für das begleitete Wohnen vom Bund Beiträge erhalten wollen, müssen mit einer der drei Dachorganisationen eine Unterleistungsvereinbarung abschliessen. Allerdings verfügt Pro Mente Sana nur über ein kleines Beitragskontingent. Deshalb empfehlen wir die Kon-

taktaufnahme mit INSOS Schweiz<sup>1</sup> oder Pro Infirmis Schweiz<sup>2</sup>, die auch nähere Auskunft zur ULV und zum Verfahren erteilen können.

Nachfolgend ein paar **generelle Informationen** zu den wichtigsten Punkten der **ULV**:

a) **Beitragsvoraussetzungen** (KSBOB 2011–2014 des BSV, Kapitel 1, S. 7 ff.)

Für den Abschluss einer ULV und den Bezug von Beiträgen muss eine Institution diverse Vorgaben des BSV erfüllen. Diese beziehen sich auf die Organisation selbst (Rz 1001, Rz 1011) und auf die Leistungsbezüger/-innen (Rz 1007). Im begleiteten Wohnen sind nur Personen beitragsberechtigt, die keine HELB beziehen (Rz 1007).

b) **Beitragsberechtigte Leistungen** (KSBOB 2011–2014 des BSV, Kapitel 2, S. 12 ff.)

Die im begleiteten Wohnen erbrachten Leistungen müssen zweckmässig und wirtschaftlich sein und müssen in der Schweiz erbracht bzw. bezogen werden (Rz 2001). Sie dürfen nur an beitragsberechtigte Leistungsbezüger/-innen ausgerichtet werden (Rz 2001).

Im Rahmen des begleiteten Wohnens sind höchstens vier Bruttobegleitstunden pro Klient/-in und Anwesenheitswoche anrechenbar (Art. 108<sup>bis</sup> Abs. 3 IVV und KSBOB, Rz 2017). Eine Reihe von Dienstleistungen (z. B. hauswirtschaftlicher, pflegerischer, therapeutischer und medizinischer Art) sind keine beitragsberechtigten Leistungen im begleiteten Wohnen (Rz 2018).

c) **Controlling** (KSBOB 2011–2014 des BSV, Kapitel 3, S. 18 ff.)

Für das Controlling müssen dem BSV via Dachorganisation einmalige und jährliche Basisinformationen über die Institution zur Verfügung gestellt werden (Rz 3001 ff.). Die Leistungen müssen in vorgegebenen Tabellen des BSV kontinuierlich und systematisch erfasst werden (Rz 3004 f.). Beim begleiteten Wohnen sind gegliedert nach Kanton und Zielgruppe die geleisteten Bruttobegleitstunden, die Anwesenheitswochen, die Anzahl Klienten und die Versichertennummer (AHV-Nr.) der Klienten anzugeben (Rz 3022). Bei der Begleitung ist zwischen Einzel- und Gruppenbegleitung zu unterscheiden (Rz 3022). Zudem sind die vom BSV gestellten Mindestanforderungen an das Rechnungswesen (Rz 3023 ff.) sowie an die Qualität der Leistungserbringung (Rz 3028) zu erfüllen.

d) **Leistungsabgeltung** (KSBOB 2011–2014 des BSV, Kapitel 6, Rz 6009, S. 32)

Die Beiträge des BSV werden jährlich in zwei gleich hohen Raten (März und September) an die Dachorganisation ausgerichtet. Die Weiterleitung der Beiträge an die Institutionen wird durch die Dachorganisation geregelt. Gegenwärtig (Stand Sept. 2014) sind keine verbindlichen Angaben über die Entschädigung (Taxe oder Beitrag) des BSV bzw. der Dachorganisationen pro Bruttobegleitstunde erhältlich.

## 7.2 Finanzierung durch Ergänzungsleistungen der begleiteten Person

Eine weitere Finanzierungsmöglichkeit für das begleitete Wohnen sind die Ergänzungsleistungen (EL), welche die begleitete Person bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen in Form einer als

<sup>1</sup> INSOS Schweiz, Zieglerstrasse 53, 3000 Bern 14, 031 385 33 00, [info@insos.ch](mailto:info@insos.ch), [www.insos.ch](http://www.insos.ch).

<sup>2</sup> Pro Infirmis Schweiz, Feldeggstrasse 71, Postfach 1332, 8032 Zürich, 044 388 26 84, [contact@proinfirmis.ch](mailto:contact@proinfirmis.ch), [www.proinfirmis.ch](http://www.proinfirmis.ch).

Sachleistung bezeichneten Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten (Art. 3 Abs. 1b ELG, § 11 ZLV) beziehen kann. Der Vollzug der EL erfolgt grundsätzlich durch die politischen Gemeinden (§ 2 ZLG), kann aber an die SVA (§ 7a Abs. 1 ZLG) übertragen werden. Die Staatsaufsicht liegt bei der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich. Eine Übersicht über die Durchführungsstellen ist bei der Abteilung Sozialversicherungen des Kantonalen Sozialamtes<sup>3</sup> abrufbar. Im Gegensatz zur jährlichen EL, die zu fünf Achteln vom Bund und zu drei Achteln von den Kantonen getragen werden (Art. 13 Abs. 1 ELG), werden die Krankheits- und Behinderungskosten ganz vom Kanton finanziert (Art. 16 ELG).

Nachfolgend ein paar **generelle Informationen** zu den wichtigsten Punkten der **EL**:

a) **Anspruchsvoraussetzungen** (Art. 4 bis Art. 8 ELG)

Die Anspruchsberechtigung ist an Leistungen der IV gebunden (z. B. Rente, HILO, Taggeld) (Art. 4 Abs. 1c und d ELG). Für Ausländer/-innen und Personen mit HILO unter 18 Jahren gelten zusätzliche Bestimmungen (Art. 5 und 6 ELG).

b) **Leistungen** (Art. 14 ELG)

Den Bezügerinnen und Bezüglern (von jährlichen EL) werden ausgewiesene, im laufenden Jahr entstandene Krankheits- und Behinderungskosten u.a. für die Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause sowie in Tagesstrukturen (Art. 14 Abs. 1b ELG, § 11 ZLV) bis zu einem vom Kanton festgelegten Maximalbetrag pro Jahr vergütet (Art. 14 Abs. 3 ELG, § 9 Abs. 2 ZLG). Die Vergütung ist auf eine wirtschaftliche und zweckmässige Leistungserbringung beschränkt (§ 9 Abs. 1 ZLG). Sie beträgt bei Leistungserbringung durch eine Institution für Menschen mit Behinderung im Kanton Zürich am Wohnsitz der begleiteten Person höchstens Fr. 25.- pro Stunde, insgesamt max. Fr. 4800.- pro Kalenderjahr (§ 11 Abs. 4 ZLV). Dieser Höchstbetrag ist in vielen Fällen nicht ausreichend und kann aus juristischer Sicht in Frage gestellt werden, da die in der Verordnung (ZLV) festgelegte Höchstgrenze möglicherweise im Widerspruch zum ELG (Art. 14 Abs. 4 lit. a) steht. Deshalb empfehlen wir den Institutionen, dem Kantonalen Sozialamt, Abteilung Sozialversicherungen, ein vorhandenes Defizit aufzuzeigen und ein Gesuch um Erhöhung des Stundenansatzes einzureichen, falls diese Vergütung die effektiven Kosten der Begleitung nicht deckt. Im Ablehnungsfall kann gegen eine Verfügung gemäss Art. 52 Abs. 1 ATSG innerhalb von 30 Tagen Einsprache bei der verfügenden Stelle (je nach Organisation Verwaltungsstelle der Gemeinde oder SVA) eingereicht werden. Gegen den Einsprache-Entscheid kann gemäss Art. 56 i. V. m. Art. 57 und Art. 60 ATSG innerhalb von 30 Tagen beim Sozialversicherungsgericht Beschwerde erhoben werden. Aus heutiger Sicht wäre ein Höchstansatz von Fr. 15'000–18'000.- angemessen.

c) **Controlling**

Die Abrechnung und das Controlling richten sich nach den Vorgaben der jeweiligen Durchführungsstelle.

<sup>3</sup> Kantonalen Sozialamt, Abteilung Sozialversicherungen, Schaffhauserstrasse 78, 8090 Zürich, 043 259 52 69, [sozialversicherungen@sa.zh.ch](mailto:sozialversicherungen@sa.zh.ch), [www.sozialamt.zh.ch](http://www.sozialamt.zh.ch).

#### d) **Leistungsabgeltung**

Krankheits- und Behinderungskosten werden in der Regel monatlich, mind. jedoch vierteljährlich ausgerichtet (WE-ZH Punkt 2.4.10). Die Kostenvergütung muss innert 15 Monaten nach Rechnungsstellung bei der zuständigen Verwaltungsstelle geltend gemacht werden (Art. 15 lit.a ELG).

### **7.3 Finanzierung durch Hilflosenentschädigung für lebenspraktische Begleitung (HELB) der begleiteten Person**

Die Finanzierung des begleiteten Wohnens durch die HELB kann bei Personen erfolgen, die in einem Privathaushalt leben und aufgrund ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigung dauernd auf lebenspraktische Begleitung angewiesen sind (Art. 42 Abs. 3 IVG). Ein Bedarf an lebenspraktischer Begleitung liegt nach der massgeblichen Verordnungsbestimmung (Art. 38 Abs. 1 IVV) vor, wenn die versicherte Person

- a. ohne Begleitung einer Drittperson nicht selbständig wohnen kann;
- b. für Verrichtungen oder Kontakte ausserhalb der Wohnung auf Begleitung einer Drittperson angewiesen ist; oder
- c. ernsthaft gefährdet ist, sich dauernd von der Aussenwelt zu isolieren.

Ein Anspruch auf die HELB besteht nur, wenn die Begleitung regelmässig erforderlich ist, das heisst über einen Zeitraum von drei Monaten gerechnet durchschnittlich mindestens 2 Std./Woche beträgt (KSIH, Rz 8053). Ziel der HELB muss in jedem Fall die Verhinderung einer schweren Verwahrlosung und/oder eines Heim- bzw. Klinikaufenthaltes sein (KSIH, Rz 8040).

Die HELB beinhaltet weder die (direkte oder indirekte) Dritthilfe bei den sechs alltäglichen Lebensverrichtungen noch die Pflege noch die Überwachung (KSIH, Rz 8040). Diese Situationen der Hilfsbedürftigkeit werden bei der HELB nicht berücksichtigt, jedoch über die „gewöhnliche“ Hilflosenentschädigung (Grundtatbestand gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 IVG) vergütet.

Nachfolgend ein paar **generelle Informationen** zu den wichtigsten Punkten der **HELB**:

#### a) **Anspruchsvoraussetzungen** (Art. 42 IVG)

Anspruchsberechtigt sind volljährige Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz, die aufgrund ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigung als hilflos eingestuft werden und noch keine AHV-Rente beziehen. Bei Menschen mit Beeinträchtigung der psychischen Gesundheit wird der Anspruch auf eine Viertelsrente vorausgesetzt. Der Anspruch auf HELB beginnt nach einer einjährigen Wartefrist ab Anmeldung. Die individuelle Anmeldung erfolgt über ein Anmeldeformular, das bei der SVA Zürich<sup>4</sup> online abrufbar ist. Die Anmeldung ist der IV-Stelle des Wohnsitzkantons zuzustellen.

#### b) **Leistungen** (Art. 42<sup>ter</sup> IVG)

Die HELB beim begleiteten Wohnen ist notwendig, damit der Alltag selbständig bewältigt werden kann. Dabei muss die betroffene Person auf Hilfe bei mindestens einer der folgenden Tätigkeiten

<sup>4</sup> Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Röntgenstrasse 17, Postfach, 8087 Zürich, Tel. 044 448 50 00, Fax 044 448 55 55, [info@svazurich.ch](mailto:info@svazurich.ch), [www.svazurich.ch](http://www.svazurich.ch).

angewiesen sein: Hilfe bei der Tagesstrukturierung, Unterstützung bei der Bewältigung von Alltagssituationen (z. B. Ernährung, Hygiene, Administration) oder Anleitung zur Erledigung des Haushalts sowie Überwachung/Kontrolle (KSIH, Rz 8050). Die HELB ist von der Drittperson grundsätzlich als indirekte Hilfe (Beratung, Anleitung, Überwachung/Kontrolle) zu erbringen. Eine direkte Dritthilfe kann nur in Fällen angerechnet werden, in denen der Bedarf an HELB besteht, weil die versicherte Person ohne Begleitung nicht selbständig wohnen kann (Art. 38 Abs. 1 lit. a IVV). Ist die betroffene Person in diesen Fällen gesundheitsbedingt nicht in der Lage, die notwendigen Tätigkeiten trotz Anleitung oder Überwachung bzw. Kontrolle selber zu verrichten, kann die Begleitperson diese als direkte Hilfe selbst ausführen (Ausnahmeregelung in KSIH, Rz 8050.1).

Die Höhe der Leistungen richtet sich nach dem Ausmass der persönlichen Hilflosigkeit. Die monatliche Entschädigung beträgt bei leichter Hilflosigkeit 20 Prozent (aktuell Fr. 468.-), bei mittelschwerer Hilflosigkeit 50% (Fr. 1'170.-) und bei schwerer Hilflosigkeit 80% (Fr. 1'872.-) des Höchstbetrages der Altersrente. Ist eine Person lediglich auf lebenspraktische Begleitung angewiesen, so liegt immer eine leichte Hilflosigkeit vor. Die Höhe der Leistungen wird durch die SVA Zürich nach der Anmeldung aufgrund der eingereichten Unterlagen und bei einem Besuch vor Ort abgeklärt.

#### c) **Controlling**

Die Abrechnung und das Controlling richten sich nach den Vorgaben der SVA Zürich.

#### d) **Leistungsabgeltung**

Ausgerichtet wird die HELB personenbezogen und in monatlichen Beiträgen über die Ausgleichskasse.

### **7.4 Finanzierung durch die Sozialhilfe**

Eine weitere Finanzierungsquelle kann sich aus der Sozialhilfe ergeben. Entsprechende Abklärungen müssen bei der zuständigen Sozialbehörde vorgenommen werden.

Die rechtlichen Grundlagen ergeben sich im Kanton Zürich aus dem Sozialhilfegesetz (SHG) und der Verordnung zum Sozialhilfegesetz (SHV). Für den Vollzug sind die politischen Gemeinden zuständig, die nach Massgabe des Gesetzes für die notwendige Hilfe an Personen sorgen, die sich in einer Notlage befinden (§ 1 Abs. 1 SHG). Die Leistungen der Sozialhilfe beruhen auf dem Prinzip der Subsidiarität: Sie werden nur an bedürftige Personen ausgerichtet, die sich nicht selbst helfen können, und wenn Hilfe von dritter Seite nicht oder nicht rechtzeitig erhältlich ist. Die Ausrichtung von Sozialhilfe kommt somit nur dann in Betracht, wenn die Leistungen der Sozialversicherungen (IV, KV, EL etc.) und das eigene Einkommen und Vermögen nicht ausreichen, um das begleitete Wohnen zu finanzieren.

Die Sozialhilfe bemisst sich im Kanton Zürich (so § 17 Abs. 1 SHV) nach den Richtlinien der

Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien<sup>5</sup>). Die Richtlinien sehen vor, dass neben den Leistungen zur materiellen Grundsicherung im individuellen Unterstützungsbudget auch Aufwendungen für situationsbedingte Leistungen (SIL) berücksichtigt werden, sofern sie in einem sinnvollen Verhältnis zum erzielten Nutzen stehen. In die Kategorie der SIL fallen unter anderen auch krankheits- und behinderungsbedingte Leistungen wie die Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause oder in Tagesstrukturen (SKOS-Richtlinien, C.I.I). Mehrauslagen sind zu übernehmen, wenn sie aufgrund einer bestimmten Situation zwingend anfallen. Sind die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, so sind die Aufwendungen für das begleitete Wohnen von der Sozialhilfe grundsätzlich zu finanzieren.

### **7.5 Finanzierung durch die Krankenkasse der begleiteten Person**

Das begleitete Wohnen kann grundsätzlich nicht durch Beiträge der Krankenkasse finanziert werden. Unter bestimmten Umständen, z. B. wenn eine begleitete Person aufgrund einer Krise oder Erkrankung temporär eine besondere oder intensivere Begleitung/Betreuung benötigt, könnten durch die enge Zusammenarbeit mit der (Psychiatrie-)Spitex finanzielle Synergien entstehen und genutzt werden. Die Finanzierung von Leistungen durch die Krankenkasse ist nur insofern möglich, als diese unter das Krankenversicherungsgesetz (KVG) fallen und als Ergänzung zu den sozialpädagogischen/agogischen Leistungen notwendig sind. Die Leistungen der psychiatrischen Spitex werden auf ärztliche Anordnung hin von Pflegefachpersonen oder Spitex-Organisationen erbracht (Art. 7 Abs. 1 KLV). Im Rahmen der sogenannten Behandlungspflege dienen sie der Unterstützung der Person mit psychischer Beeinträchtigung in Krisensituationen, insbesondere zur Vermeidung von akuter Selbst- oder Fremdgefährdung (Art. 7 Abs. 2 li. b Ziff. 14 KLV). Im Rahmen der sogenannten Grundpflege handelt es sich um eine Massnahme zur Unterstützung von Personen mit psychischer Beeinträchtigung in der grundlegenden Alltagsbewältigung (Art. 7 Abs. 2 lit c Ziff. 2 KLV).

### **7.6 Finanzierung durch das Einkommen oder Vermögen der begleiteten Person**

Bei begleiteten Personen, die keine oder zu wenig staatliche Beiträge oder Versicherungsleistungen erhalten, können/müssen die fehlenden Beiträge durch die Verwendung von vorhandenem Einkommen oder Vermögen gedeckt werden.

### **7.7 Kombinationen der Finanzierungsmöglichkeiten**

Unter Umständen sind die oben aufgeführten Finanzierungsmöglichkeiten im Einzelnen nicht kostendeckend. Deshalb sind Kombinationen dieser Möglichkeiten zu prüfen, damit die Finanzierung vollständig sichergestellt werden kann. So könnten z. B. die Beiträge, die eine Institution über eine ULV für das begleitete Wohnen generieren kann, bei Notwendigkeit mit den EL (Krankheits- und Behinderungskosten), welche der begleiteten Person zugesprochen werden, kombiniert werden. Eine mögliche Kombination ergibt sich auch aus der HELB und der EL oder aus der HELB und dem Einkommen oder Vermögen der begleiteten Person, sofern ein solches vorhanden ist und kein Anrecht auf EL besteht.

---

<sup>5</sup> Abrufbar unter [www.skos.ch](http://www.skos.ch).

## 8 Finanzierungslücken

Eine Zwischenstufe zwischen betreutem und begleitetem Wohnen mit zwar täglicher, aber minimaler Begleitung (z. B. morgens 0.5 Std., abends 0.5 Std.) in einer selbständigen Wohnform wird zurzeit weder vom Bund noch vom Kanton voll finanziert. Aber auch die Finanzierung von begleitetem Wohnen mit stundenweiser, aber intensiverer Begleitung/Betreuung (mehr als Minimalbegleitung) fehlt. Somit ist eine Durchlässigkeit in Bezug auf Wohnformen und Begleitungsquantität und -intensität zurzeit nicht gegeben. Zukunftsgerichtet sind ambulante Wohnformen, bei denen eine Begleitung von wenigen Stunden bis hin zu einer 24-Stunden-Betreuung möglich ist. Die Finanzierung sollte dabei möglichst aus einer Hand bzw. von einer Stelle erfolgen. Damit könnte dem dynamischen Bedarf in der Praxis Rechnung getragen werden. Mit dieser Finanzierungslücke wird sich INSOS Zürich noch weiter auseinandersetzen.

## 9 Tabellarische Gegenüberstellung von begleitetem Wohnen und betreutem Wohnen aus Sicht der Institutionen

Begleitetes Wohnen	Betreutes Wohnen
ambulant	stationär
privat/individuell	institutionell/kollektiv
selbständig/eigenverantwortlich	geleitet/geführt
Einzelperson	in der Regel mind. 5 Personen
Wohnung/(Unter-)Mietvertrag der begleiteten Person	Unterkunft der Institution
bedingt u. U. Wohnsitzwechsel mit Schriften hinterlegung	bedingt in der Regel keinen Wohnsitzwechsel
begleitete Person	betreute Person
Leistung: Begleitung	Leistung: Unterkunft, Verpflegung, Betreuung
Begleitung durch Privatperson oder durch Fachperson einer Institution	Betreuung durch Fachperson einer Institution
Begleitung regelmässig, aber max. 4 Bruttostunden/Woche	Betreuung > 4 Std., an mind. 5 Tagen/Woche
Zuständigkeit: Bund	Zuständigkeit: Kanton
Finanzierung a) personenbezogen: durch Privatvermögen der begleiteten Person oder durch HELB, EL, u. U. durch Sozialhilfe und Krankenkassenleistungen b) Finanzierung durch ULV bei Dachorganisation	Finanzierung durch Leistungsvereinbarung mit Kant. Sozialamt

## 10 Abkürzungs- und Quellenverzeichnis

ATSG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (Stand am 1. Januar 2012)
BSV	Bundesamt für Sozialversicherung
EL	Ergänzungsleistungen
ELG	Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 6. Oktober 2006 (Stand am 1. Januar 2013)
ELV	Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 15. Januar 1971 (Stand am 1. Januar 2013)
HELB	Hilflosenentschädigung für lebenspraktische Begleitung

HILO	Hilflosenentschädigung
INSOS	hergeleitet aus: <b>Institutions sociales suisses</b> pour personnes handicapées
INSOS Schweiz	Nationaler Branchenverband der Institutionen für Menschen mit Behinderung
INSOS Zürich	Kantonaler Branchenverband der Institutionen für Menschen mit Behinderung
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 (Stand am 1. Januar 2014)
IVV	Verordnung über die Invalidenversicherung vom 17. Januar 1961 (Stand am 1. Januar 2013)
KSBOB	Kreisschreiben des BSV über die Beiträge an Organisationen der privaten Behindertenhilfe gültig für Beiträge für die Betriebsjahre 2011–2014
KSIH	Kreisschreiben des BSV über Invalidität und Hilflosigkeit in der Invalidenversicherung gültig ab 1.1.2014
KLV	Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung vom 29. September 1995 (Krankenpflege-Leistungsverordnung)
KVG	Krankenversicherungsgesetz vom 18. März 1994
NFA	Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen
SHG	Sozialhilfegesetz vom 14. Juni 1981
SHV	Verordnung zum Sozialhilfegesetz vom 21. Oktober 1981
SIL	Situationsbedingte Leistungen gemäss SKOS-Richtlinien
SKOS	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
SKOS-Richtlinien	Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe. Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe, Bern, 4. überarbeitete Ausgabe April 2005
SVA	Sozialversicherungsanstalt (Zürich)
ULV	Unterleistungsvereinbarung
WE-ZH	Weisungen des Kantonalen Sozialamtes zum Vollzug der Zusatzleistungen zur AHV/IV vom 27. März 2013, Stand 1. Januar 2014
WEL	Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV des BSV gültig ab 1. April 2011, Stand 1. Januar 2014
ZLG	Gesetz über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (Zusatzleistungsgesetz) vom 7. Februar 1971
ZLV	Zusatzleistungsverordnung vom 5. März 2008